Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 49. Marienwerder, den 7. December 1892. **1892.**

Die Nummer 41 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2052 die Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 15. November 1892; und unter

Nr. 2053 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreich und Ungarns andererseits rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des § 1 letzter Absatz der Ausführungsbestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 15. November 1892.

Die Nummer 43 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2056 das Gesetz, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten. Vom 24. November 1892.

Die Nummer 44 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2057 die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig für die Nummern 9a, b1, b3, b7, b2, c d2, e (Mais) und f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze auf die rumänischen Erzeugnisse. Vom 26. November 1892.

Die Nummer 45 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2058 die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. Vom 29. November 1892.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Ihren Bericht vom 9. October d. Js. will Ich dem Kreise Briesen im Regierungsbezirk Marienwerder, welcher den Bau der Chausseen 1, von Briesen über Sittno und Haus Lopatken nach Hohenkirch und 2, von hier nach Zaskocz beschlossen hat, das Enteignungsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, sowie gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Neues Palais, den 26. October 1892.

gez. Wilhelm R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

2) **Bekanntmachung.**

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich

bei, wenn die Packete frankirt ausgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 75 Kilometer (10 Meilen), 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 26. November 1892.

Reichs-Postamt, Abtheilung I.

Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

3) In der Zusammensetzung der Genossenschafts- und Sectionsvorstände, sowie unter den Vertrauensmännern der Unfall-Berufsgenossenschaften sind im Laufe des Vierteljahres Juli/September 1892 folgende für den Regierungsbezirk Marienwerder in Betracht kommende Veränderungen vorgekommen:

1. Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft.

Section I, Danzig.

Vertrauensmannsbezirk VI, Kreis Thorn, Strasburg, Löbau und Rosenberg.

An Stelle des stellvertretenden Vertrauensmannes Louis Angermann in Thorn ist Albert Gründer in Thorn gewählt.

Vertrauensmannsbezirk V, Kreis Marienwerder, Graudenz, Culm und Briesen.

An Stelle des Wilhelm Voges in Graudenz ist Theodor Voges, in Firma Wilhelm Voges und Sohn in Graudenz zum Vertrauensmann ernannt.

2. Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft.

Section I.

Es scheiden aus:

1. Otto von Ingersleben in Konitz als Vertrauensmann,
2. J. Schwerin in Thorn als stellvertretender Vertrauensmann,

An deren Stelle treten:

für 1. Theodor Flater in Konitz,

„ 2. Julius Lissack in Firma Lissack und Wolff in Thorn.

3. Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft.

I. Bezirk.

Vertrauensmänner:

1. G. Mix, Chocoladenfabrikant in Danzig,
2. Julius Schubert, Conditor in Danzig.

4. Ostdeutsche Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft.

V. Bezirk.

Vertrauensmann ist Karl Herbst in Thorn, stellvertretender Vertrauensmann Herm. Koschke in Schwetz.

5. Nordöstliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft.

Section IV.

Vertrauensmänner.

I. Bezirk.

Fabrikbesitzer Jul. Gläske in Lichtenhagen bei Schlochau und L. Windeck in Jastrow für die Kreise Dt. Krone, Flatow und Schlochau.

II. Bezirk.

Fabrikbesitzer C. Schulz in Konitz und G. Voß in Neuenburg für die Kreise Konitz, Tuchel und Schwetz.

III. Bezirk.

Betriebsingenieur W. Kratz in Firma E. Drewitz in Thorn und F. Raapke in Firma Born und Schütze in Mocker bei Thorn für die Kreise Thorn, Culm, Strasburg und Briesen.

IV. Bezirk.

Fabrikbesitzer C. G. Müller und J. Herzfeld in Graudenz für die Kreise Graudenz, Marienwerder, Rosenberg und Löbau.

Marienwerder, den 28. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

4) Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen unserer Haupt-Kasse über die im Laufe des zweiten Quartals 1892/93 gezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domänen-Amortisationsrenten werden in den Fällen, wo die Rentenpflichtigkeit eines Grundstücks dadurch vollständig zur Ablösung kommt, in nächster Zeit den zuständigen Amtsgerichten mit den dazu gehörigen Löschungsbewilligungen behufs kostenfreier Löschung des im Grundbuche eingetragenen Vermerks der Rentenpflichtigkeit diesseits zugestellt werden. Nach erfolgter Löschung des Vermerks im Grundbuche erhalten die Ablösenden die Quittungen Seitens der Gerichtsbehörden zugefertigt. — Die Quittungen über Kapitalzahlungen, durch welche die Rente nur theilweise getilgt ist und nach welchen daher die vorbemerkte Löschung nicht erfolgen kann, werden demnächst den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Ablösenden übersandt werden.

Marienwerder, den 28. November 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

5) **Bekanntmachung.**

Vom 15. December d. J. ab wird der auf der Bahnstrecke Soldau-Allenstein zwischen Soldau und Schläfken neu eingerichtete Haltepunkt Schönwiese für den Personen- und Gepäckverkehr mit der Einschränkung eröffnet, daß für den Verkehr von Schönwiese Fahr- und Rückfahrkarten nur nach Soldau, Schläfken und Neidenburg verausgabt werden. Behufs Vermittelung des Personenverkehrs werden die Züge 1442, 1443, 1445 und 1446 daselbst nach Bedarf anhalten.

Die Abfahrt der Züge von dem Haltepunkte Schönwiese findet wie folgt statt:

Richtung nach Soldau.

Zug 1442 um 10 Uhr 00 Minuten Vormittags,
„ 1446 „ 10 „ 42 „ Nachmittags.

Richtung Schläfken-Allenstein.

Zug 1443 um 11 Uhr 25 Minuten Vormittags,
„ 1445 „ 4 „ 05 „ Nachmittags.

Gepäckstücke werden von Schönwiese unabgefertigt mitgenommen. Die Fracht hierfür wird auf der Endstation erhoben.

Näheres ist bei den Bahnhofs-Vorständen zu erfahren.

Bromberg, den 22. November 1892.

Königliche Eisenbahn-Direction.

6) **Bekanntmachung.**

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 27. vorigen Monats — § 638 der Protokolle — beschlossen:

daß die Mindestmenge, für welche bei der Ausfuhr alkoholhaltiger Essenzen in Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Juli 1888 — § 444 II f. der Protokolle — Steuervergütung gewährt werden kann, auf 10 Liter herabgesetzt wird.

Danzig, den 28. November 1892.

Der Provinzial-Steuer-Director.

7) **Bekanntmachung.**

Zum Zwecke der planmäßigen Amortisation der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 2. Mai 1887 ausgefertigten 3½% Westpreußischen Provinzial-Anleihescheine V. Ausgabe 1. Begebung (vom Juli 1888) und 2. Begebung (vom October 1890) sind nachstehende Anleihescheine und zwar:

A. I. Begebung — Ausfertigung vom Juli 1888.

Litt. A. Nr.	316, 317 à 3000 Mk. .	6 000 Mk.
Litt. B. Nr.	30, 100, 263, 295, 296, 297, 354, 355, 374, 384, 487 à 2000 Mk. . . .	22 000 Mk.
Litt. C. Nr.	556, 557, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720 à 1000 Mk.	9 000 Mk.
Litt. D. Nr.	52, 53, 181, 638, 639, 641, 860, 1056, 1085 à 500 Mk.	4 500 Mk.
Litt. E. Nr.	64, 202, 1120, 1152, 1344, 1345, 1346 à 200 Mk.	1 400 Mk.
	Summa ⁄/.	42 900 Mk.

nebst Zinsscheinen Nr. 10 und Anweisungen.

B. II. Begebung — Ausfertigung vom October 1890.

Litt. A. Nr.	491 à 3000 Mk. . . .	3 000 Mk.
Litt. C. Nr.	1113 à 1000 Mk. . . .	1 000 Mk.
Litt. D. Nr.	1460, 1461, 1462, 1463, 1464, 1465, 1466, 1467, 1468, 1469, 1470, 1473, à 500 Mk.	6 000 Mk.
	Summa	10 000 Mk.

nebst Zinsscheinen Nr. 5 bis 10 und Anweisungen durch freihändigen Ankauf erworben worden. Dieses wird auf Grund des § 4 der zum Allerhöchsten Privilegio vom 2. Mai 1887 gehörigen Bedingungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 20. October 1892.

Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.

Jaeckel.

8) **Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß auf den im September und October d. Js. zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung des Schifffahrts- und Flößerei-Verkehrs im Odergebiet errichteten und bis dahin noch im Betriebe gewesenen ärztlichen Kontrolstationen:

1. Swine-Kontrolstation zu Swinemünde,
2. Oder-Kontrolstation I zu Gartz a. O.
3. Oder-Kontrolstation II in Hohensaathen,
4. Oder-Kontrolstation IV in Frankfurt a. O.,
5. Oder-Kontrolstation V in Fürstenberg a. O.,
6. Warthe-Kontrolstation I in Küstrin,
7. Warthe-Kontrolstation II in Landsberg a. W.,
8. Netze-Kontrolstation I in Czarnikau,
9. Netze-Kontrolstation II in Nakel
10. Uecker-Kontrolstation in Ueckermünde

der ärztliche Ueberwachungsdienst mit dem **27.** November eingestellt worden ist.

Eine ärztliche Ueberwachung des Schifffahrts- und Flößerei-Verkehrs findet daher im Stromgebiet der Oder bis auf Weiteres nicht mehr statt.

Stettin, den 30. November 1892.

Der Staatskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Oder.

Müller.

9) **Bekanntmachung.**

Behufs Tilgung der Konitzer Kreisschuldverschreibungen sind für 1892 die Schuldverschreibungen:

Buchstabe A. Nr. 64 über 1000 Mk.,
„ B. „ 133 „ 500 „
„ C. „ 162, 179, 215 und 224 über je 200 Mk.

ausgelooſt. Sie werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar 1893 ab bei unserer Kreiskommunalkasse hier oder bei dem Bankier S. Frenkel in Berlin W., Behrenstraße 67 gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit dem dazu gehörigen nach dem 2. Januar 1893 fälligen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen baar in Empfang zu nehmen. Eine Verzinsung über den genannten Zeitpunkt hinaus findet nicht statt.

Konitz, den 16. Juni 1892.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Konitz.

Kautz.

10) Durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 4. October d. J. sind:

1. die im Grundbuche des Gutsbezirks Flatow auf den Namen Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Leopold von Preußen unter Blatt 1 Nr. 1 und in der Grundsteuer-Mutterrolle unter Artikel 27, Kartenblatt Nr. 1, Abschnitt 3 und 38 in der Gemarkung Ossowo belegenen Parzellen von zusammen 2 ha 92 ar 30 qm, nach Uebergang in den Besitz des Landschaftsraths, Rittergutsbesitzer Emil Wehle zu Blugowo, von dem Gutsbezirk Flatow abgetrennt und dem Land-Gemeindebezirk Linde zugelegt worden.

2. die im Gemeindebezirk und der Gemarkung Linde belegenen, auf den Namen des Landschaftsraths, Rittergutsbesitzer Emil Wehle in Blugowo, unter Blatt II Nr. 90, im Grundbuch unter Artikel 72, Kartenblatt 2, der Grundsteuer-Mutterrolle eingetragenen Parzellen Nr. 258/102 a und b von zusammen 1 ha 84 ar nach Uebergang in den Besitz Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Leopold von Preußen vom Gemeindebezirk Linde abgetrennt und mit dem höchsten Gutsbezirk Flatow vereinigt worden.

Flatow, den 11. November 1892.

Der Kreis-Ausschuß.
gez. Conrad.

11) Der Auslauf der Thorner Niederungs-Unterstraße, von der Pensauer Grenze an, im Groß Bösendorfer Terrain, zur Chaussee, soll gerade gelegt werden.

Dieses Vorhaben wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen sind.

Alten, den 30. November 1892.

Der Amtsvorsteher.
R. Hellwig.

12) Idioten-Anstalt zu Rastenburg.

Fragebogen.

1. Vor- und Zuname des Kindes, Alter. Wie viele Geschwister sind dem Kinde vor- und nachgeboren?

2. Name, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand der Eltern.

3. Wie liegt die Wohnung der Familie in gesundheitlicher Beziehung? Ist das Haus massiv, mit Souterrain; ist die Wohnung feucht oder trocken, dem Sonnenlicht zugänglich?

4. Sind Krankheiten in der Familie erblich und welche? Sind namentlich Nerven- oder Geisteskrankheiten vorgekommen?

5. Wie ist der Gesundheitszustand der Eltern? Sind die Eltern blutsverwandt? In welchem Jahre haben die Eltern geheirathet?

6. Wie verlief die Schwangerschaft? War die Mutter während derselben krank, oder war sie Gemüthsbewegungen oder anderen Schädlichkeiten ausgesetzt?

7. Wie war die Geburt? War die Entbindung natürlich oder künstlich?

8. War die Ernährung des Kindes eine natürliche oder künstliche?

9. Wie ging das Zahnen vor sich? Wann lernte das Kind gehen und sprechen? Wie verliefen überhaupt die Kinderjahre? Hat es die Kinderkrankheiten überstanden?

10. Leidet oder litt das Kind an dyskrasischen Leiden (Skrophylosis, Rhachitis, Syphilis, an Nervenleiden (Epilepsie), an Helmenthiasis, an chronischen Hautkrankheiten, namentlich an Kopfausschlag?

11. Sind besondere wahrscheinliche Ursachen, z. B. Schlag, Fall auf den Kopf, andere Mißhandlungen, der Gebrauch narkotischer Mittel, Reizung der Geschlechtstheile u. s. w. bekannt?

12. Wie ist der gegenwärtige Gesundheitszustand des Kindes?

13. In welchem Alter und bei welcher Gelegenheit wurde der abnorme Geisteszustand zuerst bemerkt? Trat er plötzlich oder allmählich auf?

14. Neben der allgemeinen Körperbeschreibung sind etwaige Abweichungen in der Form, der Größe, des Kopfes, des Gesichtsausdrucks, der Augen, des Mund- und Gehörorgans anzugeben.

15. Welche Heilungs-Versuche sind gemacht worden?

16. Hat das Kind an Reinlichkeit gewöhnt werden können?

17. Ist es träge (torpid) oder aufgeregt erethisch?

18. Wie ist die Gemüthsart des Kindes?
 a. Ist es störrig, still oder lärmend?
 b. Ist es gesellig oder sucht es gern allein zu sein?

19. Welche Sinne sind einigermaßen ausgebildet?

20. Kann es seine Beine und Finger resp. den Daumen zweckmäßig gebrauchen, z. B. zum Tasten, Halten, Heben, Langen, zum Essen, Spielen, An- und Auskleiden 2c., bis zu leichten technischen Beschäftigungen?

21. Welchen sprachlichen Standpunkt nimmt es ein?
 a. Ist es laut- und stimmlos? Lallt es bisweilen Melodien nach?
 b. Ahmt das Kind Naturlaute auf Befehl nach?
 c. Gebraucht es einsilbige Wörter, um bestimmte Dinge zu bezeichnen?
 d. Spricht es Thätigkeitswörter, wenn auch selten und schwer verständlich, z. B. pappen (essen), ninei (schlafen), und wie die provinziellen Abänderungen sein mögen?
 e. Kann es einen einfachen Satz nachsprechen?
 f. Spricht es alle einzelnen Wörter oder vielleicht ganze Sätze richtig nach, aber ohne Aufforderung, ohne inneren Zusammenhang zur unpassenden Zeit?

22. Wenn das Kind nicht sprechen kann, gebraucht es die Pantomime und in welcher Weise?

23. Versteht das Kind das, was man zu ihm spricht?

24. In welchem Grade kann das Kind anschauen, beobachten, wahrnehmen, vorstellen, begreifen, urtheilen?
 a. Kennt es die Eltern, Geschwister, Pflegerin, Gespielen 2c.?
 b. Orientirt es sich im Raume, weiß es den Ort seines Spielzeuges, Bettes 2c.?
 c. Spielt und beschäftigt es sich und womit?
 d. Welchen Eindruck machen bunte Bilder, Modelle 2c.?
 e. Wie verhält es sich bei unangenehmen Einflüssen, bei Verboten?

f. Unterscheidet es Farbe, Formen, Zahl, Zeit, Ausdehnung und auf welche Weise zeigt sich dies?
g. Kann es vielleicht Handreichungen thun, kleine Bestellungen verrichten?
h. Erinnert es sich an frühere Ereignisse und auf welche Weise?
i. Malt es gerne mit Kreide oder Bleistift?

Aufnahme-Bedingungen.

1. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren, welchen nicht alle Bildungsfähigkeit mangelt. Ob ein Kind bildungsfähig ist, kann nur aus dem Fragebogen beurtheilt werden, welcher von einem praktischen Arzte vollständig und sorgsam ausgefüllt ist.

2. Jeder Anmeldung beim Curatorio ist stets der Taufschein und der beantwortete Fragebogen beizufügen.

3. Die Anstalt übernimmt Wohnung, Beköstigung, Bekleidung, Betten, Wäsche, Unterricht nebst den nöthigen Lehr- und Lernmitteln, ärztliche Behandlung und Arznei.

Die Pension beträgt 120 Thaler jährlich, quartaliter praenumerando zahlbar; die Verpflichtung zu dieser Zahlung vom Tage der Aufnahme ist vor der Aufnahme in einer Erklärung zu übernehmen, die vor der zuständigen Verwaltungsbehörde, oder in sonst beglaubigter Art abzugeben ist.

4. Das Curatorium entscheidet über die Aufnahme und behält sich das Recht einer vierteljährlichen Kündigung vor, wenn die Entlassung nöthig wird.

5. Der Austritt des Zöglings ist Seitens der Angehörigen 3 Monate vorher anzumelden.

6. Jedes Kind hat bei seinem Eintritt in die Anstalt folgende Bekleidungsgegenstände mitzubringen:
a. einen vollständigen Anzug für den Sonntag und zwei Anzüge für die Werktage,
b. vier neue Hemden,
c. ein Dutzend Strümpfe, zur Hälfte wollene, zur Hälfte baumwollene,
d. ein Dutzend Taschentücher,
e. zwei Paar Schuhe oder Stiefeln und ein Paar Pantoffeln,
f. einen Waschschwamm und einen engen und einen weiten Kamm.

7. Nach erfolgtem Eintritt bleibt jedes Kind in allem, was seine Pflege und Erziehung betrifft, der bestehenden Hausordnung unterworfen. Abweichungen können nur aus besonderer Ursache vom Curatorio genehmigt werden.

Rastenburg, den 8. November 1869.

Das Curatorium.

13) **Personal-Chronik.**

Der Regierungs-Assessor Dr. Franke ist zur kommissarischen Beschäftigung in das Königliche Ministerium für Handel und Gewerbe in Berlin einberufen.

Der seitherige Pfarrvikar in Hütte, Diözese Pr. Stargard, Otto Hermann Maey, ist zum Landpfarrer und zweiten Stadtprediger an der evangelischen Kirche zu Riesenburg in der Diözese Rosenberg von dem Magistrate in Riesenburg berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Dem Dechanten und Pfarrer Michael Trzęsiek zu Wrotzk ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Gollub im Kreise Briesen verliehen worden.

Im Kreise Stuhm ist der Besitzer Wilhelm Weisheit zu Kgl. Neudorf zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Heinen bestellt.

Im Kreise Thorn ist der Gutspächter Branzka zu Gierkowo zum Amtsvorsteher und der Gutspächter Kumm zu Tannhagen zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Tannhagen bestellt.

14) **Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle zu Kl. Lunau, Kreis Kulm, wird zum 1. Januar k. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. Cunerth zu Kulm zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gronowo, Kreis Thorn, wird zum 1. Januar k. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem stellvertretenden Kreisschulinspector Herrn Richter in Thorn zu melden.

Die letzte Lehrerstelle an der städtischen Volksschule in Jastrow, Kreis Dt. Krone, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrat in Jastrow zu melden

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

15) Bei der diesseitigen Verwaltung ist die Stelle eines Polizei-Sergeanten vom **1. Januar 1893** ab zu besetzen.

Das Gehalt beträgt 500 Mk. pro Jahr; außerdem werden freie Dienstwohnung nebst Acker, Dienstkleidung und 12 Rm. Klobenholz gewährt. Mit der Stelle sind Nebeneinkünfte verbunden. Der Anzustellende ist gehalten, der Westpr. Prov.-Wittwen- und Waisenkasse beizutreten; die Hälfte der Beiträge leistet die Stadtgemeinde. Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine 6monatliche Probedienstleistung.

Geeignete Bewerber, welche gesund, kräftig und nüchtern sind — Civilversorgungsberechtigte erhalten den Vorzug —, werden zur Einreichung ihrer Gesuche nebst Zeugnissen und selbstgeschriebenen Lebenslauf **bis zum 15. d. Mts.** aufgefordert.

Pr. Friedland, den 1. December 1892.

Der Magistrat.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.